

Bulst zur Vorsicht bei der sizilischen Herkunft Richards mahnen sollen. Daß er ein Sarazene gewesen sein soll, verschwägert wie er war mit einer der großen Familien des Landes, ist ausgeschlossen.

Frau Bulst (S. 381) bestreitet auf das entschiedenste, daß Templer den Orden überhaupt verlassen konnten, und sie findet meine Behauptung „ganz abwegig“, daß sie dies gelegentlich auch getan haben, „wenn sich ihnen anderswo bessere Aussichten boten“. Sie zitiert hierzu aus den päpstlichen Registern zwei Fälle, in denen Templer zu Bischöfen gewählt wurden, bezweifelt jedoch, daß sie auch erhoben worden seien, obgleich das doch die Norm gewesen wäre. In der Tat sind die beiden Beispiele nicht glücklich gewählt. Bei der Wahl des Templers Richard zum Bischof von Lavello hatte der Papst einen Prozeß bereits kassiert, als er über den Gewählten dann doch günstigere Auskünfte erhielt. So delegierte er 1226 zwei Kleriker, um die Wahl sorgfältig zu untersuchen und Richard, wenn sie ihn für die Würde des Bischofsamtes geeignet fänden, an die Spitze der Kirche von Lavello zu stellen (Pressutti Nr. 5969). Die Zugehörigkeit des Elekten zum Templerorden schloß also nach päpstlicher Ansicht die Idoneität für das Bischofsamt keineswegs aus, denn sonst hätte man die Untersuchung nicht vorzunehmen brauchen, da über die Herkunft aus dem Orden kein Zweifel bestand. Geradezu fatal für Frau Bulsts These ist dann der zweite von ihr angeführte Papstbrief (Reg. Nikolaus IV. Nr. 165 von 1288), denn hier handelt es sich um nichts anderes als um die Entscheidung einer zwiespältigen Wahl durch formelle päpstliche Provision, wie sie seit dem 13. Jh. immer häufiger wurde (H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte ³1, 302). Einerseits war Wilhelm von St. Johann gewählt worden, der im Zeitpunkt der Wahl Templer war, zum anderen der Nazarener Kanoniker Robert. Der letztere appellierte persönlich an den Papst, abdizierte aber schließlich, *saniori ductus consilio*, an der Kurie, und damit war die Möglichkeit des päpstlichen Provisionsrechtes eröffnet, von der Nikolaus IV. alsbald Gebrauch machte, und zwar zugunsten des ehemaligen Templers Wilhelm von St. Johann. Auch wenn Frau Bulst nicht geläufig war, was eine päpstliche Provision ist, auch wenn sie das typische päpstliche Provisionsformular in der Urkunde (mit dem Wort *provisio* im Text) nicht erkannte und auch durch die bezeichnende Reihenfolge der Briefe Nr. 165—169 an den Elekten, das Kapitel, das Kirchenvolk der Diözese, die Vasallen und die Suffragane nicht darauf gebracht wurde, daß hier eine päpstliche Einsetzung vorliegt, so hätte doch das flüchtige Auge nicht nur die Tatsache der zwiespältigen Wahl registrieren sollen, sondern auch den letzten Satz: ... *teque ipsi ecclesie Nazarene ... preficimus in archiepiscopum*, was übrigens auch schon in der Überschrift steht. Es kann also wirklich nicht der leiseste Zweifel bestehen, daß der Templer Wilhelm von St. Johann zum Erzbischof von Nazareth erhoben wurde. Ich hatte im übrigen S. 96 den englischen Johanniterprior Alanus angeführt, der 1195 Bischof von Bangor wurde⁴), aber ihn übergeht Frau Bulst mit Schweigen. Dagegen zitiert sie selbst § 429 der französischen Regel⁵) des 13. Jh., wonach Templer „mit päpstlicher Erlaubnis“ in ein Augustinerchorherrenstift übertreten konnten, nur für Richard von Holy Trinity (Kanoniker seit 1219, nicht seit 1213, wie Frau Bulst behauptet) soll das offenbar nicht gegolten haben, weil die päpstlichen Privilegien

⁴) Jean Delaville Le Roulx, Les Hospitaliers en Terre Sainte et en Chypre (1904) S. 426. Er wurde am 16. April 1195 geweiht; vgl. F. M. Powicke u. E. B. Fryde, Handbook of British Chronology (²1961) 275 (frdl. Hinweis von Herrn Gillingham).

⁵) H. de Curzon, La règle du Temple (1886). Die lateinische Regel hg. v. G. Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel kritisch untersucht und herausgegeben (1903).